



BERICHT

über die
Prüfung des

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2024

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| 1. Auftrag und Auftragsdurchführung | Blatt 3 |
| 2. Rechtliche Verhältnisse 2024 | Blatt 4 |
| 3. Bericht des Vorstandes 2024 | Blatt 5 |
| 4. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2024 | Blatt 13 |
| 5. Vermögensaufstellung zum 31.12.2024 | Blatt 15 |
| 6. Bescheinigung des Prüfers | Blatt 17 |

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Andreas Neumaier, Ann Maire Rohwedder, Dr. Achim Miertsch und Markus Enzwieser beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 29. September 2024 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die Prüfung der Einnahmen- und Ausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen. Der Bericht der Vorstandschaft 2024 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2024“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 27. Oktober bis 10. November 2025 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herrn Neumaier und von Herrn Enzwieser erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein mit dem DATEV-System einschließlich der Belegdokumentation selbst erstellt. Die Dokumentation und Verbuchung der Spendenmittelzuflüsse und deren zweckgemäße Verwendung wurde mittels der Kostenstellenbuchführung nachgewiesen. Die vorgenommene Weiterentwicklung des Rechnungswesens und der Kontroll- und Entscheidungsprozesse hat die Transparenz für die Jahresabschlussprüfung erhöht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 10. November 2025

Consultax Real Estate GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape

Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

| | |
|------------------------|--|
| Firma: | AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V. |
| Rechtsform: | Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet. |
| Eintragung ins VR: | Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter der Nummer VR 570. |
| Sitz: | Rosenheimerstraße 20, 83278 Traunstein |
| Vereinssatzung: | Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 29. September 2024 |
| Freistellungsbescheid: | Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 18. März 2025 |
| Gegenstand: | Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur. Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen. |
| Geschäftsjahr: | 1. Januar bis 31. Dezember |
| Mitglieder: | Der Verein hat etwa 550 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen Kontrolle der Arbeit des Vorstands, die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt. |
| Gesetzlicher Vorstand: | Andreas Neumaier (Vorstand, Finanzen, Büroleitung) Ann Marie Rohwedder (Vorstand, Social Media Mitgliederbereich) Dr. Achim Miertsch (Vorstand, Med. Bereich) Markus Enzwieser (Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland) |
| Projektleiter: | Gaby Neumann, Horst Sieber (Finanzen), Hans Siemer (Bau), Dr. Ralf Rohwedder (Medizin Zahn), Dr. Iris Kotter (Ärztin) Die Projektleiter werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte. Alle Vorstände und Projektleiter arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst. |
| Aufsichtsorgan: | Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung. |
| Finanzierung: | Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ). |
| DZI - Spendensiegel: | Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt. |

3. BERICHT DES VORSTANDES 2024

Der Aktionskreis Ostafrika e.V. wurde am 24.7.1987 in Traunstein gegründet und unter Nummer VR 570 im Vereinsregister Traunstein eingetragen. Der Verein ist mit Steuernummer 163/107/00146 im Finanzamt Traunstein registriert und mit Bescheid vom 18.3.25 steuerlich freigestellt. Der Verein beschäftigt eine Büroleiterin in Teilzeit. Darüber hinaus werden alle Aufgaben des Vereins ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein hat per Jahresende 552 Mitglieder. Die Mitgliedsbeiträge und dominierende Anteil ehrenamtlicher Arbeit ermöglichen, dass nur ein geringer Teil der Spendeneinnahmen für Werbung und Verwaltung ausgegeben werden müssen. Der Vorstand besteht aus 4 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die auf der WEBSITE des Vereins genannt sind.

Der Verein führt humanitäre Entwicklungsprojekte aus, die die dazu beitragen, die soziale, ökonomische, ökologische, medizinische und bildende Situation bedürftiger Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet unmittelbar und nachhaltig zu verbessern. In dieser Arbeit setzt der Verein einen Schwerpunkt auf die Bereiche Gesundheitswesen, Bildung und Infrastruktur in der Kilimanjaro-Region von Tansania und erreicht über langfristige Partnerschaften eine besondere Effektivität und Nachhaltigkeit seiner Projekte. Der Verein hat ein Kooperationsabkommen mit der tansanischen NGO „AKO Tansania Community Support“ und ist über diese Partnerschaft besonders eng in der Region verankert. Bei der Auswahl und Beurteilung von humanitären Projekten unterstützt die NGO den Verein.

Die Unterstützung durch Freiwillige ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Ein erheblicher Teil der Projekte wird von Vereinsmitgliedern unterstützt, die sowohl projektorientiert Spenden einwerben als auch als Freiwilliger bei der Abwicklung von Projekten Unterstützung geben. Die Zahl der Freiwilligen ist konstant. Mit den Freiwilligen wird permanent Fachkompetenz in den Verein eingebbracht. Die langjährige Tätigkeit dieser AKO Mitglieder und deren unmittelbare Tätigkeit vor Ort führen zu großer Kontinuität und Nachhaltigkeit der Spendeneinnahmen in diesem Bereich. Ein weiteres Ergebnis dieser regelmäßigen Arbeit vor ist die zuverlässige Wirkungsbeobachtung bereits abgeschlossener Projekte und die Möglichkeit der Nachsteuerung. Die Freiwilligen finanzieren die entstehenden Kosten für Reisen und Aufenthalt vor Ort grundsätzlich selbst. Darüber hinaus wirbt der Verein zweckgebunden Spenden bei Stiftungen und staatlichen Organisationen ein und erhält Zuwendungen aus Nachlässen.

In 2024 waren nachfolgende Projekte signifikant für die Arbeit des Vereins:

- Fortsetzung der Unterstützung des Kibosho Hospital auf dem Wege zu einer leistungsfähigen regionalen Gesundheitseinrichtung (Sterilisationsanlage, Solarenergie, Finanzierung der medizinischen Ausbildung)
- Unterstützung von Berufsausbildung und der Förderung benachteiligter Jugendlicher
- Unterstützung medizinischer Einrichtungen durch Sachspenden medizinischer Ausrüstungen
- Umfassende Renovierung mehrere Schulen
- Fertigstellung eines Internates für behinderte Kinder
- Finanzierung der Wasserversorgung (Brunnenbau) für Schulen
- Bau einer Vorschuleinrichtung in der Massai Steppe
- Unterstützung der Erziehungsarbeit in mehreren Kindergärten
- Unterstützung bedürftiger Familien durch Schulgeldzahlung für etwa 50 Schüler

- Unterstützung der Krankenhaus - Behandlungskosten für arme nicht krankenversicherte Patienten
- Unterstützung benachteiligter Frauen in der Massai Steppe (medizinische Versorgung, Gemüseanbau)

Der Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüfungsorganisation geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Kasse wird regelmäßig von Kassenprüfern geprüft, die in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Für die Finanzbuchhaltung des Vereins wird DATEV – Software eingesetzt. Der Verein benutzt darüber hinaus Kostenrechnungssoftware für die Verwaltung der zweckgebundenen Spenden und das Projektcontrolling. Die Mitgliederverwaltung wird über die Software MEIN VEREIN von WISO unter Beachtung der Datenschutzerfordernisse elektronisch durchgeführt. Da der Verein und deren Mitglieder überregional aktiv sind, werden alle Informationen über Projekte über eine Cloudlösung (Google Drive) gespeichert und ausgetauscht. Die humanitären Projekte werden nach Prüfung und Freigabe durch den Vorstand über moderne Methoden des Projektmanagement vorbereitet und abgewickelt. Die Ergebnisse werden nachhaltig verfolgt.

Der Verein wurde im Jahr 2025 als Mitglied im „Eine Welt Netzwerk Bayern e.V.“ aufgenommen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde in der Mitgliederversammlung im September 2024 vorgestellt. Den Bericht des Vorstandes für das Jahr 2023 war Teil des Abschlusses und war ebenfalls Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Mitgliederversammlung hat dem Vorstand auf dieser Grundlage Entlastung erteilt. Mit Datum vom 8. September 2023 wurde ein Nachtragsbericht der Prüfungsgesellschaft Consultax zum Jahresabschluss 2022 vorgelegt. Die Berichte sind auf der WEBSITE des Vereins veröffentlicht.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. September 2024 wurde eine Satzungsänderung wirksam. Mitgliederversammlungen können nun auch hybrid stattfinden. Dies wurde erstmalig bei erforderlich gewordenen Wahlen für zwei Vorstandsmitglieder im Mai 2025 praktiziert. Diese Form der Versammlung ermöglicht, dass Vereinsmitglieder, deren persönliche Präsenz in der Mitgliederversammlung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen der hohen finanziellen und zeitlichen Belastungen einer Reise nach Traunstein bisher nicht möglich war, jetzt per online -Präsenz aktiv an der Versammlung teilnehmen können.

Das Jahr 2024 war durch umfangreiche Aktivitäten zur strategischen Neuausrichtung des Vereins geprägt. Darüber hinaus ging der Vorstand vor dem Hintergrund wachsender Verwaltungsanforderungen u.a. im Bereich Controlling, Rechnungswesen, Dokumentation davon aus, dass es nicht möglich sein wird, zukünftig die organisatorischen und administrativen Aufgaben des Vereins ausschließlich über freiwilliges Engagement zu erfüllen.

Die Aktivitäten des bis zum 29. September 2024 tätigen Vorstandes waren auf folgende Schwerpunkte gerichtet:

- eigenverantwortliche Abwicklung von humanitären Projekten mit tansanischen Partnern bzw. Spendenempfängern
- Vereinsrechtskonforme Organisation und Dokumentation regelmäßiger Vorstandssitzungen

- Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder-Versammlung und Vorstandswahl (die Protokolle werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. September 2024 zukünftig für Vereinsmitglieder öffentlich gemacht).
- Kündigung des Kooperationsvertrages mit unserem strategischen tansanischen Partner AKO Tanzania Community Support.
- Neuausrichtung der infrastrukturellen Voraussetzungen für das AKO Engagement in Tansania (Beendigung der Bereitstellung von Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten in Kibosho für Freiwillige, die die Umsetzung von Projekten in Tansania vorbereiten und/oder begleiten).

Im Jahr 2024 fanden 12 Vorstandssitzungen statt, deren Ergebnis protokolliert wurde. Die Formulierung der Veränderungsziele wie auch deren Umsetzung erfolgten im wesentlichen vorstandintern ohne Mitwirkung von Vereinsmitgliedern.

Das traf insbesondere auf den Widerstand jener Mitglieder, die mit persönlichem Einsatz als Freiwillige über viele Jahre dazu beigetragen haben, in enger Zusammenarbeit mit den tansanischen Partnern nicht nur die materielle Ausstattung mit international üblicher, aber im Land aus finanziellen Gründen nicht flächendeckend zugänglicher Technik und Technologien zu verbessern, sondern auch die Fähigkeit der Spenderempfänger zur Nutzung der neuen Techniken und der Gestaltung moderner organisatorische Abläufe zu entwickeln.

Spender, die durch ihre persönliche Präsenz vor Ort und durch die professionale Abwicklung von Projekten über die Partnerorganisation AKO Tanzania Community Support zu langfristigem Engagement motiviert wurden, waren besonders von den geplanten Veränderungen betroffen.

Die Kritiker des Vorstandskurses in der Mitgliedschaft von AKO sahen die strategische Partnerschaft mit AKO Tanzania Community Support wie auch den Einsatz von Freiwilligen als wichtige Fähigkeiten, Eigenschaften und Besonderheiten des Vereins, die den effizienten Einsatz von Spendengeldern sichern, Mitglieder und Spender zu Mitarbeit und Einsatz motivieren und entscheidend für den langfristigen Erfolg des Vereins sind.

Wie bereits im Jahresbericht 2023 vorgetragen hat sich der Vorstand ebenfalls bemüht, die interne Organisation in Projektmanagement und Rechnungswesen zu verbessern. Das war und ist notwendig und wesentlich für die weitere Entwicklung des Vereins.

Kernpunkte dabei waren und sind:

- Verbesserung der Projektdokumentation
- Einführung von standardisierten Prozeduren zu Genehmigungsverfahren, Betreuung, Kontrolle und Dokumentation der Projekte.
- Kontinuierlicher Soll-Ist-Vergleich für die Inanspruchnahme von Projektbudgets.
- Schaffung vertraglicher Grundlagen zwischen tansanischen projektausführenden Partnern und AKO Deutschland für die Abwicklung von Projekten.

Diese Aufgaben waren mit erheblichen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen verbunden. Sie waren zum Zeitpunkt der Mitglieder-Versammlung und Vorstandswahl am 29. September 2024 konzeptionell und organisatorisch in Ansätzen umgesetzt. Sie wurden unter Verant-

wortung des im September gewählten Vorstandes vervollständigt. Erweitert wurde das Konzept um Funktionen der Kostenrechnung zur zeitnahen Erfassung des Eingangs und des Nachweises der Verwendung zweckgebundener Spenden. Beim Projekt-Controlling werden seither nicht nur die Projektausgaben erfasst, sondern über die in die Finanzierungsprozesse integrierte Kostenrechnung auch zeitnahe Budgetkontrollen der Projekte möglich und verpflichtend.

Mit der Ausgestaltung der organisatorischen und administrativen Veränderungen im Projektmanagement war im ersten Halbjahr 2024 ein hoher Beratungsaufwand verbunden, der u.a. für das Wachstum der Verwaltungskosten verantwortlich ist. Diese Aufwendungen werden in den Folgejahren nicht mehr notwendig sein, da ein ehrenamtlich arbeitendes AKO – Mitglied mit Qualifikation im Rechnungswesen diese Arbeiten ab Oktober 2024 übernommen hat.

Am 29. September 2024 fanden die Vorstandswahlen vor dem Hintergrund der beschriebenen unterschiedlichen Vorstellungen über die künftige Ausrichtung des Vereins statt.

Mit diesen Wahlen wurde der Vorstand komplett neu besetzt.

Zur Erweiterung der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitglieder wurde außerdem beschlossen, Mitgliederversammlungen zukünftig in hybrider Form, also sowohl in Präsenz als auch online durchzuführen. Dies wurde im Mai 2025 erstmals so realisiert.

Nachdem der neue Vorstand seine Arbeit aufgenommen hat wurde AKO im Januar 2025 vom Registergericht Traunstein mitgeteilt, dass die Wahl wegen Mängeln im Wahlprozess bzw. Protokoll ungültig sei. Damit wäre der vorherige Vorstand bis zu einer Neuwahl weiter im Amt. Es folgte eine Zeit unklarer Verantwortung, die die Arbeit des Vereins nennenswert behinderte. Erst durch eine erneute Aussage des Registergerichts im Mai 2025, dass zwei Mitglieder entgegen früherer Aussagen rechtswirksam gewählt seien und dass der vorherige Vorstand nicht mehr im Amt sei, wurde diese Situation beendet. Der neue Vorstand wurde dann durch Wahl der zwei noch fehlenden Vorstände während der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2025 in Traunstein vervollständigt.

Die Unterschriftenregelungen des Vereins wurden nach der Wahl des neuen Vorstandes schriftlich fixiert. Sie zielen unter anderem auf eine breite Diskussion von Projektentscheidungen im kompletten Vorstand.

Zu den bereits genannten Schwerpunkt-Aufgaben des Vereins wurden vom neuen Vorstand weitere formuliert und inzwischen angegangen:

- Die Qualifizierung der Mitglieder- und Spendenverwaltung. Die Möglichkeiten der hierfür verfügbaren Instrumente, insbesondere die Software „Mein Verein“ werden besser genutzt.
- Die Neugestaltung der AKO – WebSite wurde in Angriff genommen und wird in 2025 abgeschlossen.
- Die Kündigung des Kooperationsvertrages mit unserem Partner AKO Tanzania Community Support zum 31.12.24 wurde im Oktober 2024 durch den neugewählten Vorstand zum Anlass genommen, einen Vertrag, der den Anforderungen der kommenden Jahre entspricht, im Jahr 2025 neu abzuschließen. Bestandteil der Verhandlung wird auch sein, die Kosten und Leistungen der Partnerorganisation besser an die Möglichkeiten und Anforderungen von AKO anzupassen.

Bei den umfangreichen Organisationsarbeiten wird der Vorstand permanent durch freiwillig tätige Mitarbeiter unterstützt. Langjährig erfolgreiche Spender und aktive Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand intensiv in die Vorbereitung von Entscheidungen einbezogen.

Der Vorstand strebt an, die Zusammenarbeit mit Stiftungen wie auch das Fundraising zu verbessern. Zusätzliches Potential gibt es in Regionen, wo AKO – Mitglieder eingeschrieben, aber bisher nicht aktiv sind.

Der finanzielle Aufwand zur Projektabwicklung der gemeinsamen Projekte durch unsere tansanischen Partner betrug 2024 insgesamt 33.606 €. Die Quote von direkten Projektkosten und Abwicklungsaufwand wird in den Folgejahren zu verbessern sein. Das wird Gegenstand der Diskussion und Verhandlungen des Folgevertrages zum Kooperationsvertrag mit AKO TZ.

Im Jahr 2024 wurde der Kontenrahmen der Organisation mit dem Ziel der Vereinfachung betriebswirtschaftlicher Auswertung wesentlich verändert. Dies betrifft die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu Konten der Finanzbuchhaltung (siehe Einnahme-/Ausgaberechnung). Damit sind vergleichende Aussagen einzelner Einnahme- und Ausgabepositionen zum Vorjahr in diesem Jahresbericht nur begrenzt möglich.

Projektarbeit:

Im Jahr 2024 wurden Projekte im Umfang von 554.449 € (Vorjahr 588.455 €) abgewickelt. Für den **Bereich Ausbildung/Bildung/Weiterqualifikation** wurde ein wesentlicher Teil der Mittel (182.395 €) bereitgestellt. Damit wurden Schulgelder für Bedürftige, Stellen für Lehrer und Erzieher, Berufsausbildung, medizinische Aus- und Weiterbildung und die Weiterbildung von Lehren finanziert. So ist AKO sowohl im Rahmen der Förderung der medizinischen Fachschule KIBAHAS wie auch des Ausbildungsbedarfs des wesentlich von AKO geförderten Krankenhauses in Kibosho und in der Unterstützung von Facharbeiterausbildung ist AKO tätig. Hinzu kamen die Instandsetzung, und Renovierung von Schulräumen, inklusive Schulküchen, Sanitäranlagen und Verwaltungsgebäude, die Sicherung der Wasserversorgung von Schulen, die Finanzierung von Schulgeldern für Bedürftige und die Unterstützung von Lehrer-Fort- und -Weiterbildung. Dabei haben wir erstmals mit aller gebotenen Zurückhaltung auch politisch agiert.

In Verhandlungen mit dem Bezirksbürgermeister in Moshi haben wir unsere Investitionen von ca 80.000 Euro in die Grundschule Uchau an die Forderung geknüpft die Anzahl der Lehrer*innen für ca 280 Schüler*innen von 4 auf 8 zu erhöhen. Allen Skeptikern zum Trotz ist dies seit Anfang 2025 eingelöst worden.

Die Förderung nachhaltiger Infra-Struktur-Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung nehmen einen zunehmend wichtigen Teil unserer Arbeit ein. Dazu gehören sowohl kleinere Brückenprojekte um Zugänglichkeit zu Schulen und Gesundheitsversorgung zu sichern, als auch Brunnenprojekte und Energiesicherung.

Von besonderem Interesse sind Aktivitäten im Projekt Kilingi, wo die Bohrung von Brunnen mit dem Einsatz von Solarenergie für Pumpen verbunden wird, sodass nicht nur die Kosten für die kommunale Wasserbereitstellung sondern auch die Energiekosten des Schulträgers sinken und die Wasserbereitstellung nicht von den Stromausfällen im Land beeinträchtigt wird. Da in Tansania genügend Sonnenenergie zur Verfügung steht, ist das beispielhaft für andere Projekte.

Es ist vorgesehen, dem Einsatz natürlicher Energien (Solar, Biogas) in Zukunft größere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit wird AKO der Anforderung von ökologischer Nachhaltigkeit seiner Projekte künftig in beispielhafter Weise gerecht werden.

Für Infrastruktur-Maßnahmen wurden im Jahr 2024 insgesamt 151.547 € aufgewendet.

Für die Entwicklung des **Gesundheitswesen** wie auch für die Unterstützung hilfebedürftiger Patienten wurden im Jahr 2024 insgesamt 103.253 € bereitgestellt. Dabei hat sich das Volumen für das Kibosho Hospital (im Vorjahr allein dafür 75.168 €) reduziert. Die strategische Ausrichtung des Krankenhauses bedarf der Neuformulierung und Präzisierung. AKO ist hierbei in engem Kontakt mit dem Krankenhaus-Träger (die Diözese Moshi/ Kibosho) und der Krankenhaus-Leitung, sodass die Nachhaltigkeit des Spendeneinsatzes über die zielgerichtete Unterstützung langfristig orientierter Entwicklungen des Krankenhauses kontinuierlich verbessert wird.

Der Verein hat sich wie auch in den Vorjahren auf Projekte in der Kilimanjaro-Region fokussiert.

Mittelherkunft:

Die Finanzierung der Projekte basiert auf einem breiten Portfolio von Spendern. Die Einnahmen einschließlich Zinsen und Kursgewinn aus dem Goldverkauf in 2024 lagen bei 367.733 € (Vorjahr 828.108 €). Sie waren 2023 von einer großen Sachspende i.H. v. 324.493 € beeinflusst. Im Jahr 2024 wurde die Sachspende (Gold Pletschacher) in Geld umgewandelt, daraus sind zusätzlich Erlöse aus der Wertsteigerung i.H. von 58.920 € entstanden. Ohne den Einmaleffekt der Sachspende liegt das Spendenvolumen damit unter dem Niveau von 2023. Das ist i.W. auf den Verlust eines Großspenders zurückzuführen, der seine Spenden im Zusammenhang mit der oben beschriebenen unklaren künftigen Ausrichtung des Verein ausgesetzt hat. Der Spender hat aber im Jahr 2025 bereits wieder eine größere Spende gemacht.

Strategisch bedeutsam sind Mitglieder, die persönlich für von ihnen favorisierte Einsatzbereiche Spenden sammeln. Das ist z.T. auch mit direkter Unterstützung der Projektabwicklung in Tansania, mit hoher Motivation, aber auch hohen Ansprüchen hinsichtlich der Qualität der Projektabwicklung verbunden und führt bei guter Arbeit von AKO zu langfristigem Engagement. Die Zahl der an der Projektabwicklung mitwirkenden Spender hat sich erhöht. Es ist notwendig, dass AKO, insbesondere der Vorstand, künftig der Pflege der Beziehungen mit den Spendern verstärkte Aufmerksamkeit widmet und neue Formen von Incentivs, öffentlicher Aufmerksamkeit und Wertschätzung von Spenden und Spendern entwickelt.

Der neue Vorstand ist sich dessen sehr bewusst und arbeitet intensiv an dieser Aufgabe.

Um die oben genannte große Sachspende hat sich im Verlauf des Jahres ein Rechtsstreit entwickelt. Dessen Kern war, ob diese Spende – wie im Jahresbericht 2023 angegeben- zweckgebunden oder frei verwendbar ist. Daraus sind zusätzliche Anwaltskosten entstanden, die die Verwaltungskosten erhöhten. Unmittelbar nach der Wahl des neuen Vorstandes wurde dazu ein Vergleich abgeschlossen und die Verwendung der Mittel im Rahmen der Vereinssatzung einvernehmlich entschieden. Es sind bereits klar definierte Projekte definiert, für die der Verein im Jahresabschluss zweckgebunden Rücklagen gebildet hat.

Es wurden keine Spenden aus staatlichen Mittel (BMZ) eingesetzt.

Verwaltungsaufwand:

Die Verwaltungsausgaben betragen 45.753 € und sind gegenüber dem Vorjahr (33.350 €) noch einmal stark angestiegen.

Im Vorstands-Bericht 2023 ist fälschlich dargestellt, dass die Verwaltungskosten durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind und jeder Euro den Projekten zugutekommt. Das ist nicht richtig, die Kosten lagen in 2023 mit 33.349 € deutlich über den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (28.180 €). Im Jahr 2024 sind die Verwaltungskosten mit 45.753 € (Vorjahr: 33.349 €) noch einmal erheblich gestiegen. Ursächlich dafür ist der hohe Aufwand für Rechts- und Beratungskosten (Rechtsstreit Sachspende, betriebswirtschaftliche Beratung) i.H. v. 23.434 €) (Vorjahr 0 €).

Die Verwaltungsausgaben betragen 7,6% der Gesamtausgaben. Die Mitgliedsbeiträge betragen 28.181 €. Damit sind 62 % der Verwaltungsausgaben von Mitgliedsbeiträgen gedeckt.

Der neue Vorstand hat den Rechtsstreit unverzüglich beendet und in Fortsetzung der AKO Traditionen wieder auf die stärkere Nutzung der Expertise kostenfrei arbeitender Mitglieder oder externer Partner gesetzt. Damit sind alle Voraussetzungen vorhanden, zukünftig wieder in den Normalbereich eines angemessenen Verhältnisses zwischen Projektvolumen und Verwaltungskosten zu kommen.

Eine geringe finanzielle Mehrbelastung (zwischen 3.000 und 5.000 €) wird auch in Zukunft durch hybride Mitgliederversammlungen entstehen. Dem steht aber gegenüber, dass eine große Zahl der AKO-Mitglieder dadurch die Möglichkeit hat, aktiver am Vereinsgeschehen teilzunehmen.

Für Werbung wurden 2.923 € (Vorjahr 0). Das entspricht nach unserer Meinung dem Niveau, was für eine aktive Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist.

Der Verein hat per 31.12.2024 552 Mitglieder. Davon sind ca. 20 regelmäßig bei der Unterstützung der Organisation, beim Fundraising oder der Projektabwicklung aktiv.

Vermögenslage:

Der Verein verfügt per 31.12.2024 über ein Vermögen von 499.620 € (Vorjahr 735.995 €). Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass die Ausgaben in 2024 höher waren als die Einnahmen. Das war beabsichtigt, um den zu hohen Bestand finanzieller Mittel abzubauen. Der Bestand am 01.01.2024 war aber auch durch den Eingang der Großspende überproportional gewachsen. Der aktuelle Mittelbestand auf den Bankkonten des Vereins genügt im Zusammenhang mit für 2025 zugesagten Spenden, die Pläne des Jahres 2025 umzusetzen. Für die nicht in Anspruch genommenen Mittel liegen für 2025/2026 konkrete Planungen für die damit zu realisierenden Projekte vor. Die gebundenen Mittel betragen per 31.12.2024 436.672 €. Freie Spendenmittel sind in Höhe von 6.243,15 € verfügbar.

Zur Finanzierung der in Auftrag gegebenen Projekte waren an den Partner AKO Tansania Community Support zum Stichtag 31.12.2024 Vorauszahlungen in Höhe von 65.540 € geleistet worden. 4.585 € waren infolge eines Überweisungsfehlers des Geldinstituts zum Stichtag noch unterwegs,

kamen aber im Jahr 2025 auf dem Konto von AKO Tanzania Community Support an und wurden so für die Projektfinanzierung verfügbar.

Der Abruf der Mittel erfolgt projektbezogen unter der Berücksichtigung des jeweiligen Projekt-Ablaufes, der daraus resultierenden Finanzbedürfnisse und der Finanzplanung. Bei Abbruch der Projekte oder Nichtausschöpfung der Projektbudgets besteht ein Rückzahlungsanspruch. Die Kontrolle der Mittelinanspruchnahme in den Projekten durch den Vorstand erfolgt regelmäßig über Reports aus der Kostenrechnung.

4. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2024 BIS 31.12.2024

| IDEELLER BEREICH | | | Vorjahr |
|---|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Einnahmen | | € | € |
| Jahresbeiträge | | 28.180,85 | 27.997,54 |
| Spenden | 275000 MITGLIEDSBEITRÄGE | 28.180,85 | 159.315,65 |
| | 270000 SPENDEN GESUNDHEIT | 5.010,00 | 577.837,83 |
| | 272700 SPENDEN AUSBILDUNG | 43.960,04 | |
| | 273100 SPENDEN SONSTIGE ZWECKGEBU | 22.733,48 | |
| | 274000 SPENDEN SONST. UNGEBUNDEN | 49.064,24 | |
| | 274500 SPENDEN REISEKOSTEN | 24.087,99 | |
| | 273500 SPENDEN KOSTENBETEILIGUNG | 308,20 | |
| | 273200 VERZICHTSSPENDEN | 266,70 | |
| | 278000 SPENDEN INFRASTRUKTUR | 13.885,00 | |
| Zinseinnahmen | | <u>63.137,22</u> | <u>785,26</u> |
| | 265000 SONSTIGE ZINSEN U. ÄHNL.ERTR. | 4.216,96 | |
| | 268000 ZINSÄHNLICHE ERTRÄGE | 58.920,26 | |
| Sammelergebnis | | 250.633,72 | 606.620,63 |
| Zuwendungen kirchl. Einrichtungen, private Stiftungen | | 117.100,00 | 213.600,00 |
| 277300 ZW STIFTUNGEN, ANDERE VEREIN | 90.000,00 | | |
| 277400 ZUWENDUNGEN KIRCHLICHE EINR | 27.100,00 | | |
| | | <u>367.733,72</u> | <u>820.220,63</u> |
| sonstige Einnahmen | | 0,00 | 4.904,11 |
| Umsatzsteuer-Erstattung | | 0,00 | 2.982,82 |
| Summe Einnahmen | | 367.733,72 | 828.107,56 |

Ausgaben

| <u>A.</u> | <u>Projektausgaben</u> | | 554.449,30 | 588.454,96 |
|-----------|-----------------------------|------------|-------------------|-------------------|
| 230000 | PROJEKTAUSG. GESUNDHEIT | 70.215,60 | | |
| 231400 | PROJEKTAUSG. KIBOSHOPERSON | 33.037,66 | | |
| 233000 | PROJEKTAUSG. INFRASTRUKTUR | 151.546,89 | | |
| 239400 | PROJEKTAUSG. AUSBILDUNG | 182.394,67 | | |
| 235900 | PROJEKTAUSG. SONSTIGE | 46.057,55 | | |
| 239100 | PROJEKTAUSG. VERWALTUNG TZ | 33.605,77 | | |
| 239600 | PROJEKTAUSG. AKO FAHRZEUGE | -0,46 | | |
| 239900 | PROJEKTAUSG. GELDVERKEH BL | -0,77 | | |
| 239901 | PROJEKTAUSGABEN GELDVERKEH | 161,38 | | |
| 239000 | PROJEKTAUSG. REISEKOSTEN | 37.430,29 | | |
| 232900 | PROJEKTAUSG. CONTAINER BUCH | 0,72 | | |
| <u>B.</u> | <u>Werberichtigungen</u> | | 60,26 | -101,52 |
| 215000 | WÄHRUNGSDIFFERENZEN IN TZ | 70,37 | | |
| 215009 | WÄHRUNGSDIFFERENZEN IN D | -10,11 | | |
| <u>C.</u> | <u>Allgemeine Kosten</u> | | 45.753,05 | 33.349,69 |
| 493000 | BÜROKOSTEN DEUTSCHLAND | 13.676,76 | | |
| 491000 | PORTO | 323,71 | | |
| 421000 | MIETE | 3.000,00 | | |
| 460000 | REISEKOSTEN INLAND | 656,58 | | |
| 492000 | TELEFON | 449,86 | | |
| 436000 | VERSICHERUNGEN | 1.079,28 | | |
| 497000 | NEBENKOSTEN DES GELDVERKEH | 3.032,88 | | |
| 438000 | BEITRÄGE | 100,00 | | |
| 495000 | RECHTS- UND BERATUNGSKOSTEN | 23.433,98 | | |
| <u>D.</u> | <u>Werbekosten</u> | | 2.923,10 | 0,00 |
| 461000 | WERBEKOSTEN | 2.923,10 | | |
| <u>E.</u> | <u>Vorsteuer</u> | | 1.722,46 | 0,00 |
| 157600 | ABZIEHBARE VORSTEUER 19% | 799,34 | | |
| 215002 | KAPST 25% | 923,12 | | |
| | Summe Ausgaben | | 604.908,17 | 621.703,13 |

ERGEBNIS IDEELLER BEREICH**-237.174,45 206.404,43****WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB****Einnahmen****Ausgaben****ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB** **0,00 0,00****Vereinsergebnis** **-237.174,45 206.404,43**

Bezüglich der Bildung und der Auflösung von Rücklagen und somit der Verwendung des Jahresergebnisses wird auf die Vermögensaufstellung verwiesen.

Traunstein, den

Vorstand

Schatzmeister

5. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

| Saldo per | 01.01.2024 | 31.12.2024 | BVÄ |
|--|-------------------|-------------------|-------------|
| 1000 00 Kasse Traunstein EUR | 266,32 | 13,30 | -253,02 |
| 1001 00 Kasse Traunstein USD | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 1210 00 KSK Traunstein 5763099 | 54.781,58 | 344.668,47 | 289.886,89 |
| 1211 00 KSK Traunstein 5767066 | 20.669,79 | 14.574,99 | -6.094,80 |
| 1212 00 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684 | 323.281,42 | 63.772,58 | -259.508,84 |
| 1213 00 KSK Traunstein 310013180 Dollar | 167,81 | 177,92 | 10,11 |
| 1220 00 SK Ulm 459606 | 4.620,15 | 0,00 | -4.620,15 |
| 1240 00 SK Hilden 34346676 | 2.718,34 | 58,44 | -2.659,90 |
| 1285 00 PAY PAL | 0,00 | 2.637,24 | 2.637,24 |
| Summe Geldbestand zum 31.12. | 406.505,41 | 425.902,94 | 19.397,53 |
| | | | |
| 1710 04 Vorauszahlungen NGO | 0,00 | 4.585,00 | 4.585,00 |
| 1710 05 Vorauszahlungen NGO Euro-Konto | 3.803,43 | 55.562,07 | 51.758,64 |
| 1710 06 Vorauszahlungen NGO TZS-Konto | 853,33 | 9.504,75 | 8.651,42 |
| 1710 07 Vorauszahlungen NGO Kasse | 692,50 | 473,08 | -219,42 |
| Summe Vorauszahlungen an NGO zum 31.12. | 5.349,26 | 70.124,90 | 64.775,64 |
| | | | |
| 1510 00 Forderungen ohne Kontokorrent | 0,00 | 2.783,17 | 2.783,17 |
| 1576 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 19% | 0,00 | 799,34 | 799,34 |
| 1590 00 Durchlaufende Posten | 0,00 | 9,95 | 9,95 |
| 3200 00 Bestand Sachspende - Gold | 324.140,74 | 0,00 | -324.140,74 |
| Summe Forderungen/Verbindlichkeiten zum 31.12. | 324.140,74 | 3.592,46 | -320.548,28 |
| | | | |
| | 735.995,41 | 499.620,30 | -236.375,11 |
| | | | |

Entwicklung der Rücklagen

| | | | |
|--------------------------------------|------------|------------|-------------|
| gebundene Rücklagen | | | |
| It. Anlage | 371.504,00 | 436.672,62 | 65.168,62 |
| freie Rücklagen | 35.001,41 | 59.355,22 | 24.353,81 |
| freie Rücklage Gold | 324.140,74 | 0,00 | -324.140,74 |
| Ford./Verbindl. ohne Vorausz. an NGO | 5.349,26 | 3.592,46 | -1.756,80 |
| | 735.995,41 | 499.620,30 | -236.375,11 |

Traunstein, den



Vorstand

Schatzmeister

Status Bestand zweckgebundener Mittel per 31.12.2024

56 | Bestand Sachspenden 324.140,74 324.140,74 -

nicht zweckgebundener Geldbestand

| | | | | | |
|---------|---------------|------------|------------|------------|------------|
| 10 | Sammelspender | 35.001,12 | 129.868,76 | 158.626,73 | 6.243,15 |
| gesamt: | | 730.646,03 | 687.189,08 | 974.919,34 | 442.915,77 |

6. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 10. November 2025

Consultax Real Estate GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften (Stand: Oktober 2023)

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren; es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen o.ä. andere Steuerberater und Rechtsanwälte) heranzuziehen. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag und Kostenübernahme mecklerisch des Auftraggebers hinzuzuziehen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeine Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxisreihändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge schnell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. Der Auftraggeber stimmt der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.
- (4) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefonschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt es sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung

damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder eine von ihm beauftragte Person Zugriff auf das Empfangs-/ Sendegerät bzw. der E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs- und/oder Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (6) Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit, der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und der Steuerberater haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden.
- (7) Bei Mitteilung einer E-Mail Adresse durch den Auftraggeber ist dieser ausdrücklich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen.
- (8) Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.
- (9) Des Weiteren besteht keine Haftung für den Steuerberater über den Austausch von Informationen der Plattformen wie WhatsApp, Facebook oder der Gleichen. Der Steuerberater weist darauf hin, dass er Nachrichten über diese unsicheren Medien nicht lesen wird.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf Euro 4.000.000,00 (in Worten: EURO vier Millionen) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt.
- (2) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungen vereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (5) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungen des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

- (6) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetz nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjähren diese, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, 18 Monate ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber drei Jahre nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen u. bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und

Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsgesetz keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

- (1) Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt.
- (2) Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Rechnungsstellung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBV), es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBV).
- (3) Der Auftraggeber ist mit einer Rechnungsstellung des Steuerberaters in Textform einverstanden.
- (4) Für Tätigkeiten, die in der StBV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (5) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwasige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 18 Monate nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (6) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (7) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum leistet.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen (§ 627 Abs. 1 BGB) die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBV. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verzögern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland

II. Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Stand: 01. März 2024)

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich ver einbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmer) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als "Bedingungen" bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert er teilte Aufträge, wie insbesondere:
- a. die steuerliche Beratung,
 - b. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 - c. die Jahresabschlusserstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 - d. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 - e. die Erstellung von Steuererklärungen,
 - f. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Be richtigung von Verwaltungsakten,
 - g. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 - h. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 - i. sonstige typische und vereinbare Leistungen der Steuer berater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorberhaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden aus schließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) er füllt.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBV (Steuerberatervergütungsverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftragge bers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestä tigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene "Ge sonderete Gebührenvereinbarung" vorliegt, gilt diese als Ver gütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBV.
- (3) Soweit die Vertragsparteien nicht in Textform etwas andres vereinbaren, werden für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBV) sowie jegliche weitere Beratungs- und Unter stützungsleistung und für die Erledigung der Finanzbuchhal tung (§ 33, 39 StBV) Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleichermaßen gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBV Zeitgebühren vor sieht.
- (4) Die Zeitgebühr gilt auch für die Erledigung von Abschluss arbeiten (§ 35 StBV) und die Erstellung von Steuererklärungen (§§ 24 bis 27 StBV), wobei dafür vorrangig die gesetzliche Vergütung gilt, soweit diese nicht geringer ist als die Zeit gebühr.
- (5) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBV) werden grundsätzlich nach Zeitgebühr abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen, wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.
- (6) Dessen ungeachtet können die Parteien in den Grenzen und gem. § 14 StBV eine Pauschalvergütung vereinbaren; Ver stößt eine Pauschalvereinbarung gegen die Grenzen des § 14 StBV gelten die allgemeinen Regelungen dieser Man datsvvereinbarung.
- (7) Für Geschäftstreisen (§§ 18 bis 20 StBV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 1,00 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (8) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Vereinbarung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unter liegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen

verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
(2) Der Steuerberater ist - nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil zunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperations partner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag volumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass der unterbeauftragte Dritte I.S.v. Nr. 1 nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet und eine darüberhinausgehende direkte Haftung des Dritten ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für den Gegenstand der Unterbeauftragung haftet die Auftragnehmerin. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegrenzung auf Euro 4.000.000,- pro Schadensfall nur einmal.
- (2) Wie in Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Steuerberater bestehendem Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Steuerberaters her, gilt der in Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (I.) genannte Höchstbetrag von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Konkret bedeutet dies auch, dass sich die Haftung nicht auf X mal 4.000.000 Euro vervielfacht, wenn mehrere gemeinsame Auftraggeber die Auftragnehmerin für ein gemeinsames Projekt beauftragen.
- (4) Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die Auftragnehmerin bzw. ihre Unterbeauftragten oder Erfüllungsgehilfen nur bis zur Höhe von 4.000.000 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) in Anspruch genommen werden.
- (5) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haft pflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragneh mer unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegen über dem Auftraggeber, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleichermaßen gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befreigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren 6 Monaten nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungs zentrum zur weiteren Auftragsdatenverwaltung zu übertragen.
- (2) Soweit der Auftraggeber, dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.
- (3) Der Auftragnehmer ist mit dem Einsatz von Signaturverfahren ausdrücklich einverstanden und wird das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für einen Einsatz des Signaturverfahrens sicherstellen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Steuerberater berechtigt ist, die Art der elektronischen Signatur festzulegen um seine berufsrechtlichen Auflagen erfüllen zu können. Abhängig von der gewählten Art der elektronischen Signatur kann die Bereitstellung eines bestimmten Dienstes den Betrieb einer spezialisierten Stelle (insbesondere eines qualifizierten vertrauenswürdigen Diensteanbieters) erfordern. Damit einher gehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung der notwendigen Soft- bzw. Hardware oder laufende Kosten) trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber nutzt das Signaturverfahren auf eigenes Risiko.

11. Elektronischer Rechnungsversand

- Seit 01.07.2011 sind Papier- und elektronische Rechnungen (ab 01.01.2025 begrifflich sonstige Rechnung) umsatzsteuerrechtlich nach § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG gleichgestellt. Die Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft wird für die künftig ausgeführten Leistungen anstelle von Papierrechnungen elektronische Rechnungen (d.h. per E-Mail versendete PDF-Datei der Rechnung) ausstellen. Der Ver sand wird von der E-Mail-Adresse: service@consultax-steuerberatung.de erfolgen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, elektronische Rechnungen elektronisch über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufzubewahren. Ein Ausdrucken reicht nicht aus. Der Auftraggeber erklärt, dass er mit der Übermittlung der elektronischen Rechnungen durch die Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft einverstanden ist (Einverständniserklärung i.S.v. § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG und im Sinne der BStB und StBV). Dieses Einverständnis kann nur durch schriftliche Erklärung, zu senden an service@consultax-steuerberatung.de, mit Wirkung für die Zukunft widerufen werden. Der Auftraggeber erklärt, die E-Mail-Adresse: service@consultax-steuerberatung.de als sicheren Absender auf E-Mail-Server hinterlegt zu haben, so dass der Empfang der elektronischen Rechnungen der Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft gewährleistet ist. Der Auftraggeber teilt der Auftragnehmerin die für den Rechnungsversand zu nutzende E-Mail-Adresse, falls noch nicht geschehen, unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übermittlung ohne besonderes Verschlüsselungsverfahren erfolgt. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

12. E-Rechnungen

- Der Auftraggeber ist bereits heute einverstanden, dass die Auftragnehmerin künftig bei Bedarf für die Leistungsabrechnung elektronische Rechnungen (sog. E-Rechnungen) versendet. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte - anders als bei einer Papierrechnung oder bei einer Bilddatei wie PDF - in einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz dar. Der Auftraggeber hat, sofern möglich und zumutbar, nach Aufforderung durch die Auftragnehmerin, die für den Rechnungsversand zu nutzende E-Mail-Adresse, falls noch nicht geschehen, unverzüglich mit. Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übermittlung ohne besonderes Verschlüsselungsverfahren erfolgt. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieser Rechnungen technischen Voraussetzungen zu schaffen.

13. Salvatorische Klausel, Schriftform, Erfüllungsort, Information VSBG, Gerichtsstand

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatshonorar oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Consultax Real Estate GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.